

## A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten  
Zl.: IX-0-9/3-1972

Gemeinde Obergrafendorf; Unter-  
schutzstellung einer Eiche in  
der KG.Baumgarten

### B e s c h e i d

Die auf dem Grundstück der Landwirte Josef und Maria Ramler, Baumgarten Nr. 2, Marktgemeinde Obergrafendorf, befindliche ca. 200 Jahre alte Eiche wird gemäß § 2 Abs.1 und 4 des NÖ.Naturschutzgesetzes 1951, in der Fassung LGBl.Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 4 Abs.1 NÖ.Naturschutzgesetz bedarf jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales außer bei Gefahr im Verzuge der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde; wegen Gefahr im Verzuge erfolgte Eingriffe sind der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 48 Stunden anzuzeigen.

### B e g r ü n d u n g

Nach dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten des NÖ.Gebietsbauamtes III St.Pölten, handelt es sich um eine 20 m hohe Eiche mit einer sehr schönen Krone, deren Stammdurchmesser 1,5 m beträgt. Der ca. 200 Jahre alte Baum steht auf dem Grundstück der Landwirte Josef und Maria Ramler am östlichen Ortsende der Ortschaft Baumgarten.

Diese Eiche bedeutet für das gesamte Landschafts- und Ortsbild eine sehr bemerkenswerte Bereicherung. Sie gibt dem Landschaftsbild vor allem dadurch, daß sie weithin sichtbar ist, eine besondere Dominante.

Da seitens der Grundeigentümer Einwendungen nicht erhoben wurden, war im Sinne der zit. Gesetzesstellen wie im Spruche zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1) Herrn Josef und Frau Maria Ramler, z.Hd. Herrn Josef Ramler, Baumgarten 2, 3200 Obergrafendorf;

./.

- 2) den Herrn Bürgermeister in Obergrafendorf;
- 3) das Gendarmeriepostenkommando in Obergrafendorf;
- 4) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt. III/2,  
1014 Wien, mit der Bitte um Übermittlung der  
Naturschutztafeln.

Für den Bezirkshauptmann:

H e r z o g

Ob.Reg.Rat

F.d.R.d.A.:



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St.Pölten, am 23.4.1974

Der Bezirkshauptmann:

  
Wirkl. Hofrat